

Fragen der BaZ und Antworten der BUD (25.08.2014)

Vorbemerkung: Das beigezogene Gutachten befasst sich mit der Frage der Zulässigkeit einer kantonalen Lenkungsabgabe auf Brenn- und Treibstoffen (und verneint eine Zulässigkeit wegen der diesbezüglich abschliessenden Regelung des Bundes im CO₂-Gesetz, bejaht aber eine kantonale Lenkungsabgabe auf anderen Energieträgern wie z.B. Strom). Der Entwurf des BL-Energiegesetzes sieht rechtlich nicht eine Lenkungsabgabe vor, sondern eine Steuer; und dafür haben die Kantone von Bundesverfassungen wegen grundsätzlich die Hoheit.

1.

Wurde vom Regierungsrat, resp. dem zuständigen Departement abgeklärt, ob eine solche Abgabe überhaupt gesetzeskonform ist?

Selbstverständlich. Bei der Erarbeitung der Energiestrategie 2012 des Kantons BL wurde ein Gutachten von Dr. Stefan Rechsteiner und Prof. Dr. Peter Hettich, Vischer AG, betreffend Rechtsfragen zu Massnahmen der kantonalen Energiepolitik (Januar 2013) erstellt. Zudem hat sich auch das Bundesamt für Energie grundsätzlich zu der Vorlage und zur Energieabgabe positiv geäussert. Im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren hat auch der Rechtsdienst des Regierungsrates die Einführung der Energieabgabe unterstützt und diese klar als Steuer und nicht als Lenkungsabgabe definiert (Kapitel 5 der Landratsvorlage). Weil es eine Steuer ist, braucht es eine Verfassungsänderung und damit zwingend eine Volksabstimmung. Schlussendlich wird also der Landrat und das Volk darüber abstimmen, ob dem Regierungsrat das Recht zur Einführung einer solchen Steuer eingeräumt wird.

2.

Wenn ja, wie sieht die Begründung aus?

Das BFE hält fest: Die juristische Abklärung, ob eine solche Abgabe bundesrechtskonform wäre, obliegt letztlich dem Kanton. Diese Fragestellung wurde in der Schweiz noch nie von einem Gericht beurteilt.

Das Gutachten der Herren Rechsteiner und Hettich hält fest: „Die schweizerische Bundesverfassung geht grundsätzlich von der kantonalen Abgabehoheit aus. Entsprechend dürfen die Kantone alle jene Abgaben erheben, die nicht ausschliesslich dem Bund vorbehalten sind.“

Die Energieabgabe in der juristischen Form einer Steuer wird zweckgebunden für Effizienzmassnahmen bei Gebäuden eingesetzt. Für diesen Bereich ist laut Bundesverfassung in erster Linie der Kanton zuständig. Zudem ist die geplante Energieabgabe BL keine Lenkungsabgabe. Bei der Steuer wird das Geld vom Verbraucher erhoben und zweckgebunden für die Finanzierung der Effizienzmassnahmen ausbezahlt. Bei einer Lenkungsabgabe erhält der Verbraucher die Lenkungsabgabe in irgendwelcher Form wieder zurück. Der Bund besteuert z.B. das Produkt Heizöl, Gas etc. per se, z.B. mit der Mineralölsteuer. Der Verkäufer/Händler muss diese Steuer im Preis pro Liter ausweisen und abführen. Der Kanton BL erhebt die Energieabgabe dagegen beim Verbraucher in Abhängigkeit der tatsächlich verbrauchten Menge. Dies ist eine Selbstdeklaration, analog der IWB in Basel bei Strom und Wasser. Die Erhebungsmethodik ist somit auch gänzlich unterschiedlich.

3. Ein Ergänzungsgutachten betr. Finanzautonomie der Kantone, Gleichbehandlung, Lenkungsabgaben der Professoren Georg Müller und Stefan Vogel (siehe Beilage) kommt unter Punkt 5.3. zum Schluss, dass Kantone nicht befugt sind, Lenkungsabgaben auf Brenn – und Treibstoffen zu erheben. Warum soll diese Regelung in BL nicht gelten?

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei der geplanten Energieabgabe BL nicht um eine CO₂-Lenkungsabgabe, wie diese Thema des Ergänzungsgutachtens der Herren Müller und Vogel ist. Die Energieabgabe wird nicht wieder zurückbezahlt, sondern für die Finanzierung von Effizienzmassnahmen freigegeben. Die Erhebung einer solchen Steuer auf die nicht erneuerbaren Energien Heizöl und Gas kann aufgrund der heutigen kantonalen Gesetzesvorgabe, den Gesamtenergieverbrauch ohne Mobilität bis 2030 um 40% zu reduzieren, Sinn machen. Deshalb soll gemäss Gesetzesentwurf ein entsprechendes Recht, aber keine Pflicht zur Einführung einer solchen kantonalen Steuer begründet werden. Das Volk wird darüber, sofern der Landrat dies auch so sieht, voraussichtlich ca. Mitte 2015 entscheiden.

4.

Gemäss Gutachten sind Lenkungsabgaben auf dem Stromverbrauch denkbar. Ist es aber rechtlich im Sinne der Gleichbehandlung zu rechtfertigen, dass nur ein Teil des Stroms - "grauer" Strom – mit einer Abgabe versehen werden soll? Letztlich kann in der Steckdose nie geklärt werden, welcher Strom ins Haus fliesst, in diesem Sinne ist ja auch denkbar, dass jemand, der erneuerbaren Strom bezahlt grauen erhält?

Eine Energieabgabe nur auf Strom macht wenig Sinn, da es ein heute bereits gesetzlich verankertes Ziel ist, den Gesamtenergieverbrauch im Kanton zu reduzieren. Die Energieabgabe wird zweckgebunden für Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich eingesetzt. In diesem Bereich der Einsparung von Wärme steht nicht der Strom, sondern Heizöl und Gas im Vordergrund.

Und was den Strom in der Steckdose anbelangt: Die Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, die Qualität des Stroms auf der Rechnung zu deklarieren.

5.

Das Gutachten wurde vor über einem Jahr in Auftrag gegeben – Auftraggeber war die Konferenz Energiedirektoren. Hat Frau RR Pegoraro dieses Ergänzungsgutachten gekannt und wie hat Sie es interpretiert?

Selbstverständlich ist uns das Gutachten Müller bekannt. Wie oben erwähnt liegen weitere Gutachten und Stellungnahmen vor. Interpretation. Siehe oben.

6.

Wird der RR nun einen modifizierten Entwurf vorlegen und die Vernehmlassung dementsprechend verlängern?

Nein. Die Vorlage widerspiegelt den politischen Willen, die Fördermittel für das Baselbieter Energiepaket zu verdreifachen. Der Landrat und das Volk werden darüber abstimmen.

7.

Welche Möglichkeiten gibt es, das Energiepaket finanziell zu verdreifachen, wenn diese Lenkungsabgabe ganz oder teilweise wegfällt, Finanzierungsmöglichkeiten anderer Art?

Es handelt sich- wie gesagt – nicht um eine Lenkungsabgabe. Sollte die Förderabgabe verworfen werden, müsste der Landrat und evtl. auch das Volk über eine Aufstockung des bestehenden Verpflichtungskredites beschliessen. Allerdings ist das eine suboptimale Variante, weil dadurch alle Steuerzahler, unabhängig von ihrem Energieverbrauch, zur Kasse gebeten werden. Das Verursacherprinzip würde dann nicht mehr greifen.